

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. März 1971

Nummer 9

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	27. 1. 1971	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Gerichtsvollzieher . . .	48
203220	5. 3. 1971	Verordnung über die Zuwendung an die gemeindlichen Vollziehungsbeamten	49
2124	19. 2. 1971	Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Gewährleistung eines jährlichen Mindest- einkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 16. März 1965 (GV. NW. S. 236)	48
	12. 2. 1971	Nachtrag zur Konzessions-Urkunde vom 24. Mai 1886 (Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg Nr. 39 S. 341) und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Altena nach Lüdenscheid, von Werdohl nach Augustenthal und von Schalks- mühle nach Halver	48
	15. 2. 1971	Bekanntmachung in Enteignungssachen	49
	1. 3. 1971	Öffentliche Bekanntmachung betr. Erhöhung der thermischen Leistung des Reaktors FRJ-1 (MERLIN) der Kernforschungsanlage Jülich GmbH	49
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-West- falen	50

20320

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Gerichtsvollzieher

Vom 27. Januar 1971

Auf Grund der Nummer 11 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Anlage 1 vom 6. Juli 1970 (GV. NW. S. 540) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Entschädigung der Gerichtsvollzieher vom 29. Juli 1965 (GV. NW. S. 229), geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1966 (GV. NW. S. 514), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
Der Gerichtsvollzieher erhält einen Anteil von 50 v. H. der durch ihn vereinnahmten Gebühren.
2. § 3 Abs. 1, 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:
 - (1) Der Gebührenanteil für die Erledigung eines einzelnen Auftrags darf im Regelfall den Betrag von 300,— DM nicht übersteigen. Besteht Anlaß, in einer Einzelsache ausnahmsweise mehr als 300,— DM zu gewähren, so entscheidet über einen Gebührenanteil bis zu 800,— DM der Oberlandesgerichtspräsident, im übrigen der Justizminister.
 - (2) Der Höchstbetrag der einem Gerichtsvollzieher im Falle des § 2 Abs. 1 zustehenden Gebührenanteile beträgt im Kalenderjahr 8 400,— DM. In diesen Höchstbetrag sind die anfallenden Schreibgebühren nicht mit einzubeziehen. Wird der Höchstbetrag an Gebührenanteilen überschritten, so verbleiben dem Gerichtsvollzieher 40 v. H. des Mehrbetrages. Bei der Festsetzung und Anweisung der Entschädigung ist in den ersten 3 Vierteljahren des Rechnungsjahres jeweils ein Betrag von 2 100,— DM zuzüglich 40 v. H. eines etwaigen Mehrbetrages zugrunde zu legen.
 - (3) Wird ein Gerichtsvollzieher nur vorübergehend beschäftigt oder endet aus sonstigen Gründen seine Beschäftigung im Laufe des Rechnungsjahres, so ist sinngemäß nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren. Bei der Berechnung des Mehrbetrages ist von einer Einnahme an Gebührenanteilen
 - von 2 100,— DM für jedes Kalendervierteljahr (3 Kalendermonate oder 90 Kalendertage)
 - von 700,— DM für jeden Monat (Kalendermonat oder 30 Kalendertage)
 - und für die überschießenden Tage oder bei kürzeren Beschäftigungszeiten
 - von 23,— DM für jeden Kalendertag
 auszugehen.
3. § 5 wird mit seiner Überschrift wie folgt gefaßt:
Aufwandsentschädigungen
Die Gebührenanteile gelten im Falle des § 2 Abs. 1 zu 70 v. H. und im Falle des § 2 Abs. 2 zu 20 v. H. als Aufwandsentschädigung.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Januar 1971

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Dr. Josef Neuberger

— GV. NW. 1971 S. 48.

2124

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 19. Februar 1971

Betrifft: Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Gewährleistung eines jährlichen Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 16. März 1965 (GV. NW. S. 236).

Der Landschaftsausschuß hat in seiner 9. Sitzung am 5. Oktober 1970 gem. § 6 Abs. 1 der o. a. Satzung folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Landschaftsausschuß stimmt folgenden Erhöhungen von Leistungen an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis mit Wirkung vom 1. Januar 1970 an zu:

- a) Erhöhung des Mindesteinkommens auf jährlich 5 400,— DM,
- b) Erhöhung der erstattungsfähigen Pflichtbeiträge zu den Sozialversicherungen auf jährlich 1 800,— DM,
- c) Anhebung des Betrages der Beihilfe für die berufliche Erstausrüstung auf 1 500,— DM.“

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat die gemäß § 14 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Gewährleistung eines jährlichen Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 16. März 1965 (GV. NW. S. 236) erforderliche Genehmigung mit Erlaß vom 10. Februar 1971 — VI B 3 — 15.05.10 — erteilt.

Münster (Westf.), den 19. Februar 1971

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Hoffmann

Direktor des Landschaftsverbandes

— GV. NW. 1971 S. 48.

Nachtrag

zur Konzessions-Urkunde vom 24. Mai 1886 (Amtsblatt der Regierung zu Arnberg Nr. 39 S. 341) und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Altena nach Lüdenscheid, von Werdohl nach Augustenthal und von Schalksmühle nach Halver

Auf Grund des § 22 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) genehmige ich die Beteiligung der Kreis Altenaer Eisenbahn-Aktiengesellschaft, Lüdenscheid, als Gesellschafter an der Luftverkehr Mark-Sauerland Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Lüdenscheid, eingetragen unter HRB 1221 beim Registergericht des Amtsgerichts Lüdenscheid, gemäß Gesellschaftsvertrag vom 24. Februar 1970.

Düsseldorf, den 12. Februar 1971

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Rambow

— GV. NW. 1971 S. 48.

203220

**Verordnung
über die Zuwendung an die
gemeindlichen Vollziehungsbeamten**

Vom 5. März 1971

Auf Grund des § 29 Abs. 2 Buchstabe b des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1969 (GV. NW. S. 608), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 442), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können den überwiegend mit Vollstreckungsmaßnahmen beauftragten Vollziehungsbeamten eine widerrufliche Zuwendung gewähren.

(2) Mit der Zuwendung sind auch die erhöhten Aufwendungen für Schuhwerk und Bekleidung sowie Aufwendungen für Schutzkleidung abgegolten.

§ 2

(1) Die Zuwendung darf höchstens wie folgt festgesetzt werden:

1. 0,50 DM für jede auf Grund eines Auftrages der Vollstreckungsbehörde erledigte Zahlung zur Abwendung einer Vollstreckungshandlung sowie für jede nach einem Vollstreckungsauftrag durch Pfändung körperlicher Sachen, Wegnahme von Urkunden, Verwertung gepfändeter Sachen (Versteigerung, freihändigen Verkauf) vorgenommene Vollstreckungshandlung und
2. 5 vom Tausend der von dem Vollziehungsbeamten durch Vollstreckungshandlungen beigebrachten Geldbeträge.

(2) Die Zuwendung darf 1 800 DM im Kalenderjahr nicht übersteigen.

§ 3

Sind Vollziehungsbeamte mit schwierigen Sonderfällen beauftragt, kann ihnen die Zuwendung nach einem Durchschnittsbetrag gewährt werden, der sich aus der Zahl der Vollziehungsbeamten der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes und dem insgesamt auf Grund der §§ 1 und 2 zu zahlenden Gesamtbetrag ergibt.

§ 4

Bei Eintritt des Versorgungsfalles wird die Zuwendung nach dem Jahresdurchschnittsbetrag der letzten drei Jahre in Höhe eines Vomhundertsatzes des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe (ohne Stellenzulagen) ruhegehaltfähig, in die der Beamte zuletzt eingestuft war, und zwar bei einem Jahresdurchschnittsbetrag

von 420 DM bis 720 DM in Höhe von 3 vom Hundert,
von 721 DM bis 1200 DM in Höhe von 5 vom Hundert
und
von 1201 DM an in Höhe von 8 vom Hundert.

An die Stelle des Durchschnittsbetrages der letzten drei Jahre kann der Jahresbetrag des letzten vollen Jahres vor Eintritt des Versorgungsfalles treten, wenn dies günstiger ist. Der ruhegehaltfähige Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. März 1971

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1971 S. 49.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bekanntgemacht ist:

Zugunsten des Aggerverbandes in Gummersbach-Niederseßmar für den Bau und Betrieb weiterer Hochbehälter auf dem Stungsberg bei Hermesdorf

im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 1971 Seite 22.

Düsseldorf, den 15. Februar 1971

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Czychowski

— GV. NW. 1971 S. 49.

**Öffentliche Bekanntmachung
betr. Erhöhung der thermischen Leistung des Reak-
tors FRJ—1 (MERLIN) der Kernforschungsanlage
Jülich GmbH**

Vom 1. März 1971

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen geben als die nach § 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes vom 6. April 1960 (GV. NW. S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1963 (GV. NW. S. 258), zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Kernforschungsanlage Jülich GmbH hat gemäß § 7 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805), die Genehmigung beantragt, den Forschungsreaktor FRJ—1 auf ihrem Gelände im Staatsforst Hambach bei Jülich zu ändern und den Reaktor mit einer von 5 Megawatt auf 10 Megawatt erhöhten thermischen Leistung zu betreiben.

Der leichtwassermoderierte Reaktor FRJ—1 wird seit 1962 mit einer thermischen Leistung von 5 Megawatt betrieben. In dieser Zeit hat sich der Reaktor durch seine sichere Betriebsweise bewährt.

Die beantragte Leistungserhöhung ist mit einer Erhöhung des Neutronenflusses verbunden. Dadurch können laufende Versuchsprogramme in kürzerer Zeit abgewickelt und eine noch bessere Ausnutzung der vorhandenen Experimentiereinrichtungen erzielt werden.

Für die Leistungserhöhung sind Änderungen am Reaktor erforderlich. Der Reaktorkern erhält Brennelemente mit größerem Uran-235-Gehalt. Die bisherigen Neutronenabsorber werden durch wirksamere gabelförmige Absorber ersetzt.

Die Einrichtungen zur Wärmeabfuhr, die Instrumentierung und das Reaktorschutzsystem werden der erhöhten Leistung angepaßt.

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können den aus gelegten Antragsunterlagen entnommen werden.

Der Antrag auf Genehmigung des Vorhabens wird hiermit nach § 2 der Atomanlagen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1518) öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen im Gebäude des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Horion-Platz 1, Zimmer 153, und im Gebäude des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Düren in Düren, Aachener Straße 24, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind binnen eines Monats, von dem auf die Ausgabe dieses Gesetz- und Verordnungsblattes folgenden Tage an gerechnet, tunlichst schriftlich in drei Ausfertigungen beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen oder zur Niederschrift beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales oder beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Düren vorzubringen. Durch Ablauf der obenbezeichneten Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 3 Abs. 1 der Atomanlagen-Verordnung).

Zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen durch die Genehmigungsbehörde wird hiermit der Termin auf den 23. April 1971, 10 Uhr, im Sitzungssaal der Kreisverwaltung Jülich anberaumt. Die Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 der Atomanlagen-Verordnung).

— GV. NW. 1971 S. 49.

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1970 —.

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1970 Einbanddecken vor zum Preis von 5,30 DM zuzüglich Versandkosten von 1,40 DM =

6,70 DM.

In diesem Betrag sind 11 % Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum **10. 4. 1971** an den Verlag erbeten.

— GV. NW. 1971 S. 50.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 6,5 % Mehrwertsteuer.